

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

52

W

Gesetz: Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV) vom 12. September 1960 §§ 3, 11, 15, 18 und §§ 2, 3 der Anlage 6; BGB § 611 Wegezeit; TVG § 1 Auslegung.

Leitsatz:

Bei Arbeitern der Bundesbahn, die auf einer Bahnreise zu einem auswärtigen Arbeitsplatz Arbeitsgeräte mitführen, ist die Zeit der Bahnreise keine vergütungspflichtige Arbeitszeit im Sinne des § 3 A Abs. 8 Satz 2 des oben genannten Lohntarifvertrages.

Aktenzeichen: 3 AZR 186/63

Urteil des BAG vom 12. April 1965

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 186/63

Sa 1/63 Hamburg

Teilstenor zuge-
stellt am 12. April 1965

z. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 52

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 9. April 1965 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Raabe und Schormann für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 7. März 1963 - 1 Sa 1/63 - werden zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Revisionsverfahrens tragen die Kläger je zur Hälfte.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

1. Die Kläger stehen als Schlosser im Dienste der beklagten Bundesbahn. Sie wohnen in der Nähe von W , sind aber im Betriebswerk Hamburg- beschäftigt. Auf ihr Arbeitsverhältnis fand in der hier interessierenden Zeit der Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn in der Fassung vom 12. September 1960, gültig ab 1. November 1960 (künftig: LTV), Anwendung. Danach erhielten sie einen Stundenlohn von 2,71 DM und eine Leistungszulage von 0,68 DM pro Arbeitsstunde.

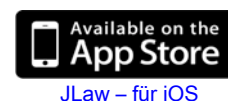
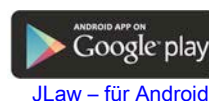
2. Für Samstag, den 2. Juni 1962, war die planmäßige Arbeitszeit der Kläger auf die Zeit von 7⁰⁰ bis 12¹⁵ Uhr angesetzt; sie betrug 5 Stunden und enthielt eine nicht als Arbeitszeit bewertete Pause von 15 Minuten. Die Kläger nahmen ihren Dienst planmäßig bei ihrer Dienststelle im Betriebswerk Hamburg- auf, wurden dann aber etwa um 8³⁰ Uhr wegen einer Anforderung aus Bardowick zur Beseitigung eines Heißläufers nach dort gesandt. Sie fuhren mit der Eisenbahn um 8⁵⁴ Uhr in Hamburg- ab und kamen um 10⁵⁶ Uhr in Bardowick an. Die Arbeit in Bardowick nahm 2 Stunden und 5 Minuten in Anspruch. In Bardowick fuhren sie um 13⁵⁸ Uhr ab, und in Hamburg- kamen sie um 14²⁵ Uhr wieder an. Bei den Fahrten nach und von Bardowick führten sie die Werkzeuge mit, die zur Beseitigung des Heißläufers erforderlich waren, nämlich mehrere Achsenlager, eine gefüllte Werkzeugtasche und eine Ölkanne. Für deren Transport in Bardowick vom Bahnhof zur Reparaturstelle und zurück sowie für den Abtransport im Hamburg- nach ihrer Rückkunft benötigten sie nach den von der Revision nicht weiter angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts insgesamt keine höhere Zeit als zusammen 45 Minuten.

Unter Berufung auf § 3 A Abs. 4 LTV, § 18 Abs. 4 LTV, § 3 Abs. 2 der Anlage 6 zum LTV in der Fassung des Tarifvertrags 5/61 hat die Beklagte den Klägern für ihre Gesamtarbeit am Samstag, dem 2. Juni 1962, für 5 Stunden den oben genannten Stundenlohn nebst Leistungszulage bezahlt (5 x 3,39 = 16,95 DM).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gemäß § 2 der Anlage 6 zum LTV erhielten die Kläger außerdem die dort näher bezeichnete Vergütung für auswärtige Beschäftigung.

3. Die Kläger haben geltend gemacht, die Beklagte müsse auch die Zeit bezahlen, die über die planmäßig für sie vorgesehene Arbeitszeit (7⁰⁰ bis 12¹⁵ Uhr) hinausging, somit 2 Stunden, 10 Minuten (Differenz zwischen tatsächlicher Rückkunft in Hamburg ²⁵ um 14²⁵ Uhr und planmäßigem Arbeitsende um 12¹⁵ Uhr). Gemäß § 3 A Abs. 4 LTV rechne Reisezeit an sich nicht als Arbeitszeit. Diese Bestimmung könne aber in ihrem Fall nicht zum Zuge kommen, weil nach § 3 A Abs. 8 Satz 2 LTV die Zeit für das Heran- und Wegschaffen von Werkzeugen, Arbeitsgeräten oder Stoffen zum und vom Arbeitsplatz in die Arbeitszeit eingerechnet werde. Wegen der Mitführung der oben genannten Gerätschaften während der Bahnreise nach und von Bardowick sei demnach auch diese Zeit zu vergüten, und zwar gemäß § 3 B Abs. 11 LTV in Verbindung mit § 15 und § 18 Abs. 1, Abs. 11 LTV mit einem 25%-igen Überzeitzuschlag. Die beiden Kläger haben daher von der Beklagten Zahlung des rechnerisch zwischen den Parteien nicht weiter streitigen Betrages von je 9,87 DM begehrt.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag ausgeführt, gemäß § 3 A Abs. 4, § 3 A Abs. 8 Satz 1 LTV, § 18 Abs. 4 LTV und § 3 Abs. 2 der Anlage 6 zum LTV sei die Fahrzeit der Kläger nicht als Arbeitszeit zu bezahlen. Da die Fahrzeit Reisezeit gewesen sei, die nicht als Arbeitszeit rechne, stehe den Klägern nur der ihnen gewährte Garantielohn für fünf Stunden gemäß § 3 Abs. 2 der Anlage 6 zum LTV sowie die ihnen ebenfalls gewährte Auswärtszulage nach § 2 der Anlage 6 zum LTV zu.

4. Die hier interessierenden Bestimmungen des LTV und seiner Anlage 6 lauten wie folgt:

" § 3 Arbeitszeit

"A. Allgemeine Bestimmungen.

Abs. 1: Die regelmäßige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt für Stunden- und Schichtlöhner 45 Stunden in der Woche.

- 4 -

- Abs. 4: Reisezeit rechnet insoweit zur Arbeitszeit, als sie mit Lohn vergütet wird (Anlage 6 § 3).
- Abs. 8: Die Arbeitszeit beginnt und endet am vorgeschriebenen Arbeitsplatz. Die für das Heran- und Wegschaffen von Werkzeugen, Arbeitsgeräten oder Stoffen zum und vom Arbeitsplatz erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet.

§ 18 Überzeitarbeit und Überzeitzuschlag

- Abs. 1: Überzeitarbeit liegt bei Stundenlöhnern vor, wenn über die nach § 3 Abs. 11 festgesetzte tägliche Arbeitszeit hinaus Arbeit geleistet wird (wegen der Bezahlung des Überzeitzuschlages vgl. Abs. 11).
- Abs. 4: Für die Anrechnung der Reisezeit gilt § 3 Abs. 4.
- Abs. 11 Für Überzeitarbeit der Stundenlöhner (Abs. 1),
Nr. 1: die über die wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden hinausgeht, wird - auch wenn sie durch Freizeit ausgeglichen wird - ein Überzeitzuschlag von 25 v.H. zum Stundenlohn gezahlt.

Anlage 6 zum LTV: § 3 Arbeitszeit und Lohn

- Abs. 1: 1) Das für die Heimatdienststelle festgesetzte Arbeitszeitmaß ist auch am auswärtigen Beschäftigungsort einzuhalten, sofern es nicht schon bei der Heimatdienststelle teilweise erfüllt ist. Bei ungünstigen Reisemöglichkeiten kann hiervon abgewichen werden. Das gleiche gilt, wenn eine andere Regelung zweckmäßiger ist.
- 2) Nimmt die Erledigung des Auftrags keinen vollen Arbeitstag in Anspruch, ist die Weiter- oder Rückreise unter Beachtung der Bestimmung in § 2 Abs. 4 Nr. 2 unverzüglich anzutreten und die Arbeit am neuen Beschäftigungsort oder am Sitz der Heimatdienststelle sogleich fortzusetzen, sofern die Möglichkeit hierzu besteht und das für diesen Tag festgesetzte Arbeitszeitmaß noch nicht erfüllt ist.
- Abs. 2: Der Lohn wird für die Dauer der wirklichen Arbeitszeit gezahlt; mindestens ist der Lohn für die festgesetzte tägliche Arbeitszeit zu zahlen, wenn der Arbeiter infolge der auswärtigen Beschäftigung diesen Lohn nicht erreicht."

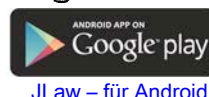
5. Das Arbeitsgericht hat den Klagen teilweise entsprochen. Hiergegen haben alle Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Klagen in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihr bisheriges

Klagen



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß die Kläger am 2. Juni 1962 in Hamburg- bis zur Abfahrt ihres Zuges (8⁵⁴ Uhr) 1 Stunde und 54 Minuten gearbeitet haben, wobei die Zeit für das Heranschaffen der genannten Geräte zum Zuge in Hamburg- als Arbeit mitzubewerten sei. In Bardowick hätten die Kläger 2 Stunden und 5 Minuten an dem Heißläufer gearbeitet; für das Entladen und Beladen des Zuges in Bardowick mit den Gerätschaften und für das Entladen des Zuges in Hamburg- und deren Zurückschaffen in den Geräteschuppen seien nicht mehr als 45 Minuten anzusetzen. Demnach hätten die Kläger am 2. Juni 1962 insgesamt nicht mehr als 5 Stunden (4 Stunden und 44 Minuten) gearbeitet und gemäß § 3 Abs. 2, § 2 der Anlage 6 zum LTV nur Lohn für 5 Stunden nebst Auswärtszulage zu beanspruchen. Die Zeit für die Eisenbahnfahrt sei gemäß § 3 A Abs. 4 LTV, § 3 A Abs. 8 Satz 1 LTV, § 18 Abs. 4 LTV keine vergütungsfähige Reisezeit. Die Voraussetzungen des § 3 A Abs. 8 Satz 2 LTV seien für diese Zeit deshalb nicht gegeben, weil das Mitführen der Geräte im Eisenbahnzug keine Zeit sei, bei der Werkzeuge, Arbeitsgeräte oder Stoffe zum Arbeitsplatz "herangeschafft" oder vom Arbeitsplatz "weggeschafft" worden seien, wie das § 3 A Abs. 8 Satz 2 LTV voraussetze, wenn die Eisenbahnfahrzeit vergütungsfähig sein solle. Das hat das Landesarbeitsgericht aus dem Wortlaut, dem Zweck und der Entstehungsgeschichte des § 3 A Abs. 8 Satz 2 LTV hergeleitet, der nach seiner Entstehungsgeschichte typisch auf Bahnunterhaltungsarbeiter zugeschnitten sei, die zu ihren Arbeitsplätzen ihr Arbeitsgerät (Stopfhacken etc.) mitnehmen müßten.

2. Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß das Klagebegehren der Kläger, in Ermangelung einer anderen Anspruchsgrundlage, nur dann begründet sein kann, wenn die Zeit für die Bahnfahrt nicht als nichtvergütungsfähige Reisezeit (§ 3 A Abs. 4 LTV, § 3 A Abs. 8 Satz 1 LTV, § 18 Abs. 4 LTV), sondern gemäß § 3 A Abs. 8 Satz 2 LTV in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Anlage 6 als Arbeitszeit zu bewerten und deshalb gemäß diesen Vorschriften und gemäß § 18 Abs. 1,



- 6 -

Abs. 11 LTV als Überstunden zu vergüten sind. Das wird auch von der Revision nicht weiter bezweifelt, so daß die Entscheidung des Rechtsstreites ausschließlich davon abhängt, ob die Bahnfahrtzeiten der Kläger wegen der dabei geschehenen Mitführung der Geräte als Arbeitszeit gelten oder nicht.

3. Dem Landesarbeitsgericht ist weiter darin beizutreten, daß die Fahrzeiten von Hamburg- nach Bardowick und zurück auch unter den hier vorliegenden besonderen Umständen keine Arbeitszeit, sondern Reisezeiten im Sinne der §§ 3 A Abs. 4 LTV, 18 Abs. 4 LTV darstellen. Das ergibt sich im einzelnen aus folgendem:

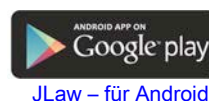
a) Ohne Mitführung der genannten Gerätschaften wären die hier in Rede stehenden Fahrzeiten nach § 3 A Abs. 4 LTV, § 18 Abs. 4 LTV eindeutig Reisezeiten gewesen, die nicht als Arbeitszeiten gelten und für die die Kläger nur Ausbleibevergütung nach § 2 der Anlage 6 zum LTV zu beanspruchen hatten. § 3 A Abs. 4, § 18 Abs. 4 LTV besagen, daß Reisezeiten nur dann als Arbeitszeiten gelten sollen, wenn für sie eine Lohnzahlung im LTV vorgesehen ist, anderenfalls nicht. Für Arbeiten an auswärtigen Beschäftigungsorten bestimmt aber § 3 der Anlage 6 zum LTV, der diesen Fall sowohl in bezug auf das Arbeitszeitmaß (§ 3 Abs. 1 Anlage 6 zum LTV) wie für die Lohnfrage anspricht (§ 3 Abs. 2 Anlage 6 zum LTV) und dabei Reisezeiten ausdrücklich mit in Betracht zieht, daß der Lohn nur für die Dauer "der wirklichen Arbeitszeit" bezahlt wird. Das kann nur dahin verstanden werden, daß für Reisezeiten grundsätzlich deshalb kein Lohn bezahlt werden soll, weil sie im Sinne des § 3 Abs. 2 Anlage 6 zum LTV keine "wirkliche Arbeit" sind. Von einem solchen Sinn der Tarifregelung gehen im Grunde auch die Kläger aus, die erkennbar ebenfalls den Standpunkt vertreten, reine Reisezeiten ohne die Mitführung von Gerät seien nach dem LTV keine vergütungsfähigen Arbeitszeiten.

Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken gegen die Gültigkeit einer solchen Tarifregelung, die, wie hier, Reisezeiten ohne Arbeitsgerät nicht als Arbeitszeit bewertet. Wenn auch Reisezeiten, die ein Arbeitnehmer für den Arbeit-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



geber in dessen Interesse zu außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstelle belegenen Stellen ausführt, im allgemeinen als vergütungspflichtige Arbeitszeit gelten (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 611 BGB Wegezeit; BAG 5, 86 [90 ff.] = AP Nr. 1 zu § 2 TO.A; BAG AP Nr. 4 zu § 2 TO.A), so ist es doch rechtlich erlaubt, diese Frage tariflich anders zu regeln (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 611 BGB Wegezeit; BAG AP Nr. 1 zu § 39 MTL). Damit bringen die Tarifpartner der Sache nach nur zum Ausdruck, daß der Arbeitsplatz des Arbeiters nicht auf einen bestimmten Ort fixiert ist, sondern überall dort ist, wo er weisungsgemäß hinreisen muß, und daß die Reise zu und von diesen verschiedenen Arbeitsplätzen zeit- und vergütungsmäßig - von der Ausbleibeentschädigung des § 2 Anlage 6 zum LTV und der Lohngarantie des § 3 Abs. 2 Anlage 6 zum LTV abgesehen - zu seinen Lasten geht. Inwieweit eine solche Regelung nach den heutigen Vorstellungen vom Wert der Arbeitszeit als solchen wünschenswert ist, ist von den Gerichten nicht zu entscheiden, sondern der Regelung der Tarifpartner zu überlassen, die eine solche Handhabung im öffentlichen Dienst (vgl. auch BAG AP Nr. 1 zu § 39 MTL) offensichtlich für tragbar halten, obwohl sie damit in dieser Frage die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes regelmäßig schlechter stellen, als die Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft gestellt sind.

b) Die Reisezeiten der Kläger können auch nicht nach § 3 A Abs. 8 Satz 2 LTV als Arbeitszeit bewertet werden.

Wenn nach § 3 A Abs. 8 Satz 2 LTV die Zeit, die für das Heran- und Wegschaffen von Werkzeugen, Arbeitsgeräten oder Stoffen erforderlich ist, als vergütungsfähige Arbeitszeit bewertet wird, so sind damit die körperlichen Mühen und Anstrengungen, die das Heran- und Wegschaffen in solchen Fällen zur Folge haben, zum Anlaß genommen, solche Zeiten zu Arbeitszeiten zu erklären. Das ergibt sich aus der Verwendung der auf die körperliche Tätigkeit abstellenden Worte "Heranschaffen" und "Wegschaffen" sowie auch aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift, wonach die Tarifpartner bei der Schaffung dieser Vorschrift im Jahre 1953 ausweislich der darüber vorhandenen Protokollunterlagen beispielsweise an Bahnunter-

- 8 -

haltungsarbeiter gedacht haben, die ihr Arbeitsgerät (Stopfhacken etc.) zu ihrem Arbeitsplatz mitnehmen müssen.

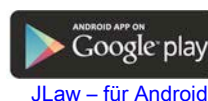
Mit einem solchen Fall, wie er in § 3 A Abs. 8 Satz 2 LTV angesprochen ist, läßt sich aber die Reisezeit der Kläger nicht ohne weiteres vergleichen. Nachdem das Gerät bei den Fahrten nach und von Bardowick in den Zug verladen war und die eigentliche Eisenbahnfahrt begonnen hatte, fehlte es an körperlichen Anstrengungen der Kläger für die Beförderung der Gerätschaften. Ihre Aufgabe bestand allenfalls in der Beaufsichtigung und Bewachung der Gerätschaften und damit in einer gewissen Verantwortlichkeit für deren Sicherheit. Dieser Sachverhalt ist aber mit einem körperlichen Heran- und Wegschaffen, von dem § 3 A Abs. 8 Satz 2 LTV ausgeht, nicht ohne weiteres gleichzusetzen.

c) Es ergibt sich somit, daß ein Fall, wie er hier in Rede steht, bei dem der Arbeiter sowohl seiner Anreisepflicht ohne deren Anrechnung als Arbeitszeit als auch seiner Pflicht zur Mitnahme von Gerätschaften etc. genügt, im Tarifvertrag nicht ausdrücklich geregelt ist. Diese somit gegebene Tariflücke muß nach anerkannten Grundsätzen in der Weise geschlossen werden, daß darauf abgestellt wird, wie die Tarifpartner diese Frage nach aller Wahrscheinlichkeit geregelt hätten, falls sie sie erkannt hätten (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. II, 6. Aufl., 1957, § 18 IV 2 n S. 272, 273). Nachdem aber die Tarifpartner jedenfalls die reine Reisezeit, bei der keine Gerätschaften mitgeführt werden, eindeutig nicht als Arbeitszeit bewertet haben (§ 3 A Abs. 4 LTV, § 18 Abs. 4 LTV), bei einem physischen Arbeitsaufwand für das Heranbringen von Gerätschaften aber eine vergütungsfähige Arbeitszeit annehmen (§ 3 A Abs. 8 Satz 2 LTV), erscheint es richtig und entspricht es den normalen Maßstäben des Arbeitslebens und damit dem mutmaßlichen Willen der Tarifpartner, daß sie das bloße Mitführen von Gerätschaften während einer Reise nicht auch als Arbeitszeit bewertet hätten. Denn ein solcher Sachverhalt erhält seine entscheidende Prägung nicht durch eine damit verbundene körperliche Tätigkeit der Arbeiter, sondern durch deren Reise zum Arbeitsplatz. Das gilt auch, wenn

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

man in Betracht zieht, daß die betreffenden Arbeiter in dieser Zeit für die betreffenden Gerätschaften verantwortlich sind. Eine körperliche Tätigkeit, die in solchen Fällen zur Annahme einer vergütungsfähigen Arbeitszeit im Sinne von § 3 A Abs. 8 Satz 2 LTV führen könnte, liegt nur für die Reisephase vor, in der die Geräte von den Arbeitern zum Zug herangebracht und von diesem weggebracht werden, sowie bei der Beladung und Entladung des Zuges. Diese Zeit hat aber das Landesarbeitsgericht als Arbeitszeit der Kläger bewertet mit dem rechnerisch zutreffenden Ergebnis, daß auch diese Zeiten zusammen mit den übrigen Arbeitszeiten der Kläger nicht mehr als 5 Stunden ausgemacht haben, für die die Kläger die Mindestgarantievergütung nach § 3 Abs. 2 der Anlage 6 zum LTV erhalten haben.

4. Es ist somit keine rechtliche Vorschrift ersichtlich, die die Klagebegehren stützen könnte. Deshalb hat das Landesarbeitsgericht den Klagen zu Recht den Erfolg versagt. Das macht die Zurückweisung der Revisionen der Kläger notwendig.

gez. Dr. Stumpf Hilger Dr. Gröninger
Raabe Schormann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

